

War die NATO-Intervention 1999 rechtmäßig?

## Kosovo – Völkerrechtliche Fragen

Internationaler Gerichtshof der Vereinten Nationen entscheidet zweimal zur Kosovo-Problematik



**Eine Region, die seit Jahren immer wieder in der Berichterstattung der Medien auftaucht, ist der Kosovo.** Im Februar 2008 erklärte dieses kleine Gebilde in Südosteuropa seine Unabhängigkeit von Serbien, das jedoch diesen Schritt nicht gut hieß und den Kosovo weiterhin als Teil seines Staatsgebietes auffasst. Letztlich ist die Kosovo-Problematik Folge eines Zerfalls des Vielvölkerstaates Jugoslawiens. Im Kosovo bilden die Albaner die zahlenmäßig größte Bevölkerungsgruppe, während die Serben in der Minderheit sind. Nachdem sich die ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken in den Jahren 1990 bis 1992 bis auf Montenegro für unabhängig erklärten, bestand der jugoslawische Reststaat nur noch aus Serbien und Montenegro, der Kosovo bildete bis 1989 eine autonome Region in Serbien. Zwischen den Albanern und den Serben gibt es im Kosovo eine historisch bedingte Rivalität. Zum Ende der Neunziger Jahre nahmen diese Spannungen zu, es kam gegen die albanischsprechende Bevölkerung zu aus der Sicht des Westens gewalttätigen Ausschreitungen, die man als „ethnische Säuberungen“ und „Völkermord“ bezeichnete. Da diplomatische Appelle an die Belgrader Regierung nicht fruchteten, hielt die NATO eine militärische Intervention zum Schutz dieses Bevölkerungsteils für erforderlich. Nach der UN-Charta wäre für die Anwendung militärischer Gewalt gegen ein souveränes Mitgliedsland der Weltorganisation ein Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erforderlich. Hierzu kam es jedoch nicht wegen der ablehnenden Haltung Russlands und der Volksrepublik China. Schließlich begannen im März 1999 Luftangriffe der NATO gegen das serbische Jugoslawien, das im Juni 1999 nachgab und eine UN-Verwaltung aufgrund der Resolution des Weltsicherheitsrates zuließ. Dies bedeutete die Beendigung der jugoslawisch-serbischen Verwaltung des Kosovos.

Nach fast neunjähriger Präsenz der UNO im Kosovo erklärte das kosovarische Parlament am 17. Februar 2008 einseitig die Unabhängigkeit des Kosovos, die bislang erst von 96 Staaten (Stand:

Juli 2013, siehe Website des kosovarischen Außenministeriums unter <http://www.mfa-ks.net/?page=2,33>; über 190 Staaten gibt es insgesamt) anerkannt worden ist. Stark abgelehnt wird die Unabhängigkeit nicht nur von der Regierung Serbiens, sondern auch von Russland und der Volksrepublik China. In der Präambel der Verfassung von Serbien von 2006 ist ausdrücklich zu lesen, dass die Provinz Kosovo-Metohija ein integraler Bestandteil Serbiens mit einer Autonomie ist und dass es Pflicht der staatlichen Organe ist, dieses staatliche Interesse in allen internationalen Beziehungen durchzusetzen (*Metohija oder Metochien ist nach serbischem Verständnis der Westteil des Kosovos*).

Der Internationale Gerichtshof (IGH) befasste sich in zwei Entscheidungen mit völkerrechtlichen Aspekten des Kosovos. Da war einmal das Urteil vom 15. Dezember 2004, hier ging es um die Rechtmäßigkeit des militärischen Einsatzes der NATO gegen Jugoslawien, zum anderen das Gutachten vom 22. Juli 2010, in dem der IGH in der Unabhängigkeitserklärung keinen Verstoß gegen das Völkerrecht erkennen konnte. Als Organ der Vereinten Nationen obliegt es dem Internationalen Gerichtshof, in völkerrechtlichen Streitfragen Recht zu sprechen zwischen Staaten. Daneben kann dieser Gerichtshof wie in der zweitgenannten Entscheidung ein Gutachten auf Anfrage der Generalversammlung oder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen anfertigen. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des IGH ist die Satzung der Vereinten Nationen (dort insbesondere die Artikel 92 ff.) sowie das Statut des IGH, was grob gesagt eine Art Prozess- oder Verfahrensordnung ist. In der Entscheidung von 2004 konnte der IGH in der Sache nicht befinden, sondern musste die von der Bundesrepublik Jugoslawien gegen mehrere NATO-Mitgliedsländer erhobene Klage aus formalen Gründen als unzulässig zurückweisen, da das seinerzeitige, die Klage erhebende Jugoslawien nicht mehr identisch sei mit dem Jugoslawien, das früher Mitglied der UNO und Unterzeichner der Konvention gegen den Völkermord war. Es stellte

sich in jenem Verfahren die Frage nach der Staatennachfolge, das frühere Jugoslawien war nach Auffassung des Gerichts durch die Abtrennung der früheren Teilrepubliken Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und

Makedonien nicht mehr existent. Das spätere, nur noch aus Serbien und Montenegro bestehende Jugoslawien beantragte erst im Herbst 2000 nach Erhebung der Klage vor dem IGH die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen.

**Perspektiven:** Serbien interessiert sich für die Europäische Union. Am 22. Dezember 2009 stellte es offiziell einen Antrag auf Mitgliedschaft. Gleichzeitig betonen die Belgrader Politiker wiederholt, eine Unabhängigkeit des Kosovos nicht akzeptieren zu wollen. Die Kosovo-Frage und die Kooperation Serbiens mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und insbesondere die Auslieferung mutmaßlicher Kriegsverbrecher sind Stolpersteine auf dem Weg zur Aufnahme in die EU. Eine gewisse Erleichterung bringt eine von Serbien und den 27 Mitgliedstaaten der EU bei der Vollversammlung der UN eingebrachte Resolution, in der die Völkergemeinschaft die Bemühungen der Europäischen Union zur Förderung eines Dialogs zwischen Serbien und Kosovo ausdrücklich begrüßt. Seit März 2012 besitzt Serbien offiziell den Status eines Beitrittskandidaten zur Europäischen Union. Am 19. April 2013 verständigten sich Serbien und Kosovo unter Vermittlung des Außenbeauftragten des Rates der Europäischen Union auf eine Verbesserung ihrer Beziehungen. Die Übereinkunft beinhaltet aber nicht die völkerrechtliche Anerkennung Kosovos durch Serbien. Beide Seiten wollen jedoch nicht die jeweilige andere Seite bei der Annäherung an die Europäische Union behindern. Der serbischen Bevölkerungsminderheit im Kosovo wird eine gewisse Sonderrolle in den Bereichen Polizei und Justiz zuerkannt.

**Hintergründe zum Kosovo:** Der Kosovo liegt in Südosteuropa und war zumindest bis zur Unabhängigkeitserklärung am 17. Februar 2008 Teil Serbiens. Er grenzt im Westen an Albanien und Bosnien-Herzegowina, im Süden an Makedonien. Die knapp zwei Millionen Einwohner wohnen in einem Gebiet von knapp 11.000 km<sup>2</sup>, das damit nicht einmal so groß ist wie Schleswig-Holstein. Der Name des Landes leitet sich aus dem serbischen Wort „Kos“ ab, was auf Deutsch „Amsel“ bedeutet. Das Amselfeld, im Serbischen „Kosovo Polje“, ist eine historische Region im heutigen Kosovo, in der im 14. und 15. Jahrhundert drei bedeutende historische Schlachten unter serbischer Beteiligung stattfanden, davon zwei gegen das Osmanische Reich. Die Bevölkerung des Kosovos besteht zu etwa 88 % aus Albanern, 7 % Serben und 5 % sonstigen ethnischen Gruppen, eine eigene „kosovarische“ Sprache gibt es nicht. Die überwiegend von Serben besiedelten Gebiete im Nordkosovo erkennen die Unabhängigkeit des Kosovos nicht an und haben ein eigenes Parlament gebildet, welches wiederum von der UN nicht anerkannt wird.

Unter den Regionen des ehemaligen Jugoslawien galt der Kosovo schon länger als ärmere und benachteiligte Region. Zu Beginn der Amtszeit des serbischen Präsidenten Slobodan Milošević 1989 wurde die Autonomie des Kosovos aufgehoben und albanischstämmige Bürger zunehmend aus leitenden Positionen verdrängt. Seit 1996 betrieb die Untergrundorganisation UÇK eine gewaltsame

Loslösung des Kosovos aus dem rest-jugoslawischen Staat, was wiederum harte Gegenmaßnahmen der Belgrader Regierung hervorrief. Dies war der Hintergrund für eine massive Flucht albanischstämmiger Bürger aus dem Kosovo. Die unter maßgeblicher Beteiligung der NATO geführten Verhandlungen in Rambouillet mit dem Ziel einer gütlichen Einigung brachten bis zum März 1999 keinen Erfolg, so dass sich die NATO zur Abwehr einer humanitären Katastrophe für befugt hielt, militärisch auch ohne Mandat des Sicherheitsrates der UNO gegen Jugoslawien vorzugehen und am 24. März 1999 mit Luftangriffen zu beginnen, die auch das jugoslawische Kernland betrafen. Nach dem Einlenken der Belgrader Regierung im Juni 1999 kam es vor allem zu massenhaften Fluchtbewegungen serbischstämmiger Bürger aus dem Kosovo.

Bislang ist Kosovo nicht Mitglied der Vereinten Nationen, strebt dies insbesondere aber nach dem Gutachten des IGH an. Über die Aufnahme eines Staates als neues Mitglied der UNO entscheidet die Generalversammlung durch Beschluss auf Empfehlung des Sicherheitsrates der UN. Jedoch ist Kosovo bereits Mitglied des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, beides Sonderorganisationen der UNO. Die Europäische Union unterhält im Kosovo seit Dezember 2008 die Rechtsstaatlichkeitskommission EULEX Kosovo, die die Herausbildung rechtsstaatlicher Strukturen begleiten soll.

Übrigens ist der Kosovo nicht die einzige Region in Europa mit einem Streben nach nationaler Unabhängigkeit in einem europäischen Rahmen. So tritt etwa die schottische Nationalpartei SNP für ein unabhängiges Schottland ein. Belgien, Sitz

vieler europäischer Institutionen, sieht sich einem starken Verlangen flämisch-nationaler Organisationen nach einer Unabhängigkeit Flanderns von Belgien ausgesetzt.

**Der Kosovo-Einsatz der NATO vor dem Kadi:  
Internationaler Gerichtshof erklärt sich für nicht zuständig, denn der  
jugoslawische Staat des Jahres 1999 war nicht Mitglied der UNO -  
Keine Entscheidung in der Sache**

Viele Skeptiker des NATO-Angriffs gegen Jugoslawien vom Frühjahr 1999 warteten auf eine Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes (IGH) in Den Haag, um Klarheit über die Vereinbarkeit der militärischen Maßnahmen gegen Jugoslawien mit dem Völkerrecht zu erhalten. Schließlich forderte der Luftkrieg selbst nach NATO-Angaben das Menschenleben von etwa 500 zivilen Opfern. Doch der IGH entschied am 15. Dezember 2004 nicht in der Sache selbst, sondern wies die von Jugoslawien gegen mehrere kriegsbeteiligte NATO-Länder, unter anderem auch Deutschland, erhobenen Klagen als unzulässig zurück, da der Gerichtshof nach seinem Statut nur einen Streit unter Staaten entscheiden kann, die Mitglied der Vereinten Nationen (UNO) sind und somit der Charta der Vereinten Nationen und dem Statut des Internationalen Gerichtshofes unterworfen sind.

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien sei zwar Mitglied der UNO gewesen, habe aber 1992 aufgehört zu existieren und Serbien und Montenegro, das die 1999 erhobene Klage weiter verfolgte, sei nicht identisch mit dem früheren jugoslawischen Staat, so das Gericht, das ein Organ der UNO ist.

Zur Erinnerung: Der Vielvölkerstaat Jugoslawien verlor nach dem Tod Titos eine straffe Hand, die das Land zusammen hielt. Es kam zu Spannungen zwischen Serbien und den anderen Landesteilen wegen der Übermacht der Serben im jugoslawischen Staat. Ab 1991 erklärten sich die früheren Teilrepubliken Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Makedonien unabhängig. 1992 nannte sich Rest-Jugoslawien in Bundesrepublik Jugoslawien um.

Im Kosovo besteht die zahlenmäßig größte Volksgruppe aus Albanern, deren Bevölkerungsanteil im Kosovo weit größer ist als die Gruppe der Serben. Die Spannungen zwischen diesen beiden Volksgruppen haben eine lange Geschichte und nahmen nach Ansicht der NATO in den Jahren 1998/99 derart zu, dass ein Einschreiten gegen unterdrückende jugoslawische Organe, denen „ethnische Säuberungen“ - womit Völkermord gemeint war - vorgeworfen wurde, geboten erschien. Der damalige jugoslawische Präsident Milošević stellte Pogrome gegen Albaner in Abrede und verbat sich jede ausländische Einmischung. Diplomatische Offensiven zum Schutz der Albaner blieben erfolglos, so dass sich die meisten NATO-Länder auf den Standpunkt stellten, eine militärische Intervention sei unerlässlich, um das Leben der Albaner im Kosovo zu schützen. Obwohl für die Anwendung militärischer Gewalt gegen einen souveränen Staat nach UN-Charta eine Resolution des Sicherheitsrates der UNO erforderlich ist und dies am Veto von Russland und der Volksrepublik China scheiterte, intervenierte die NATO ab dem 24. März 1999 mit Luftangriffen gegen Jugoslawien, wovon auch zivile Einrichtungen wie Fabriken und Wohnhäuser betroffen waren. Das westliche Verteidigungsbündnis hielt sich hierzu zur Abwendung einer „humanitären Katastrophe“ für befugt. Nach mehrwöchigen Bombardement (auch mit Marschflugkörpern) gab Milošević schließlich nach und lies eine UN-Verwaltung im Kosovo zu (Resolution 1244 vom 10. Juni 1999). Am 5. Oktober 2000 wurde der jugoslawische Präsident Milošević gestürzt und im nächsten Jahr an das UN-Kriegsverbrechertribunal für Jugoslawien überstellt. Während der Haft verstarb Milošević am 11. März 2006. Im Februar 2003 wird Rest-Jugoslawien in den Staatenbund Serbien und Montenegro umgewandelt.

## **Die Rolle des Internationalen Gerichtshofes:**

Als Organ der Vereinten Nationen obliegt es dem IGH als ständigem Gerichtshof, über ihm von Mitgliedstaaten der UNO unterbreitete Rechtsstreitigkeiten unter Anwendung des geschriebenen und des ungeschriebenen Völkerrechts zu entscheiden. Die 15 Richter werden von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat der UNO gewählt und repräsentieren die verschiedenen Rechtssysteme der Welt. Die Aufgaben und Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts sind in den Artikeln 92 bis 96 der Satzung der Vereinten Nationen (UN-Charta) und im Statut des IGH geregelt. Nach Artikel 35 Absatz 1 des Statuts steht der Zugang zum IGH den Staaten offen, die Vertragsparteien jenes Statuts sind. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen sind ipso jure nach Artikel 93 Absatz 1 UN-Charta Vertragsparteien des Statuts des IGH. Auch Nichtmitglieder der UN können dem Statut des IGH beitreten.

### **Das Verfahren Jugoslawien v.**

**Deutschland:** Am 29. April 1999 erhebt die Bundesrepublik Jugoslawien Klage vor dem IGH gegen mehrere NATO-Mitgliedstaaten, denen es einen Verstoß gegen die Verbote der Gewaltanwendung und der Anwendung unerlaubter Kriegsmittel und gegen die Gebote zur Beachtung der Souveränität und des Schutzes der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte und der Umwelt im Krieg, des Prinzips der Nichteinmischung, freier Passage auf internationalen Gewässern und dergleichen vorwarf.

Der Gerichtshof stand vor der Frage, ob das die Klage erhebende Jugoslawien der Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) des IGH noch unterworfen war. Wenn ja, hätten die Richter über die Rechtmäßigkeit der NATO-Militärintervention entscheiden müssen. Dabei unterscheiden sie klar zwischen der Möglichkeit, Recht zwischen den Parteien zu sprechen, und der Befugnis, vor dem Gericht zu erscheinen. Von jugoslawischer Seite stützte man das Klagevorbringen besonders auf die Völkermord-Konvention, dessen Artikel 9 die Zuständigkeit des IGH für Streitigkeiten aufgrund dieser Konvention vorsieht. Der IGH kommt zum Ergebnis, dass

<b>Die chronologische Entwicklung</b>	
1990-1992	Teilrepubliken Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Makedonien erklären Unabhängigkeit
27.04.1992	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien benennt sich um in „Bundesrepublik Jugoslawien“
22.09.1992	UN-Vollversammlung: Jugoslawischer Staat existiert nicht mehr, Rest-Jugoslawien soll Mitgliedschaft neu beantragen
20.03.1993	Bosnien-Herzegowina erhebt Klage gegen Jugoslawien
11.07.1996	Erste IGH-Entscheidung wegen der Klage von Bosnien-Herzegowina: Klage zulässig
März 1999	NATO-Intervention im Kosovo
29.04.1999	Jugoslawien erhebt Klage vor IGH wegen NATO-Einsatz aufgrund Kosovo-Konflikt
10.06.1999	UN-Resolution 1244: UN-Verwaltung für Kosovo
05.10.2000	Milošević gestürzt
27.10.2000	Jugoslawien beantragt neue UN-Mitgliedschaft
01.11.2000	Beitritt zur UNO
23.02.2003	Umbenennung Jugoslawiens in Staatenbund „Serbien und Montenegro“
15.12.2004	Entscheidung des IGH zum Kosovo-Konflikt (Klage als unzulässig abgewiesen)
03.06.2006	Unabhängigkeitserklärung Montenegros, zwei Tage später die Serbiens
28.06.2006	Montenegro UN-Mitglied
26.02.2007	Urteil des IGH zu Srebrenica
17.02.2008	Unabhängigkeitserklärung des Kosovo
22.07.2010	IGH veröffentlicht Gutachten: Kosovarische Unabhängigkeitserklärung widerspricht nicht dem Völkerrecht
08.09.2010	UN-Vollversammlung begrüßt in einer von den EU-Mitgliedstaaten und Serbien gemeinsam eingebrachten Resolution die Bemühungen der EU zur Förderung eines Dialogs zwischen Serbien und Kosovo (A/64/L.65/Rev.1)
01.03.2012	Serbien erhält offiziell den Status eines Beitrittskandidaten zur Europäischen Union
19.04.2013	Serbien und Kosovo verständigen sich unter EU-Vermittlung zu einer gewissen Verbesserung der Beziehungen

das die Klage erhebende Jugoslawien nicht (mehr) identisch ist mit dem Jugoslawien, welches Mitglied der UN war und auch die Völkermord-Konvention ratifiziert hatte. Somit war der jugoslawische Reststaat nicht dem Statut des IGH unterworfen, was eine materiell-rechtliche Entscheidung verhindert und zur Klageabweisung aus formalen Gründen führt.

28.06.2013	Der Rat der Europäischen Union ( <i>die Staats- bzw. Regierungschefs der EU-Mitgliedsländer</i> ) beschließt die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Serbien bis spätestens Januar 2014; gleichzeitig beschließt der Rat der EU die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Kosovo über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen
21.01.2014	Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und Serbien beginnen

**Problem der Staatennachfolge:** Warum ist das Rest-Jugoslawien, das spätere Serbien und Montenegro, nicht identisch mit dem früheren UN-Mitglied Jugoslawien? Diese Frage stellen sich insbesondere Deutsche, da doch in der Bundesrepublik Deutschland während des Ost-West-Konfliktes von allen Staatsorganen, insbesondere dem Bundesverfassungsgericht, und führenden Rechtswissenschaftlern die Auffassung vertreten wurde, dass die Bundesrepublik Deutschland (BRD) teildentisch war mit dem Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 und dass es somit auch nur eine einzige deutsche Staatsangehörigkeit gab, die auch den Bürgern der DDR zustand. Ab 1949 bis zur Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 erstreckte sich die Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland nur auf einen Teil des Staatsgebietes von 1937, während beachtliche Teile des Territoriums von einer anderen Staatsgewalt, die zwar auch das Attribut „deutsch“ im Namen führte, regiert bzw. dauerhaft in den polnischen und sowjetischen Staat einverleibt wurden. Die Bundesrepublik Deutschland war demnach kein Nachfolgestaat, sondern Teil eines noch weiter bestehenden deutschen Staates, wie das Bundesverfassungsgericht etwa im Urteil zum Grundvertrag festgestellt hat (BVerfGE 36,1). Demgegenüber stritten die DDR und die Sowjetunion eine solche Identität ab und hielten die Beziehungen zwischen der BRD und der DDR für Beziehungen wie zwischen der BRD und Frankreich.

Die Abgrenzung, ob ein Teil eines einmal existierenden Staates identisch ist mit dem Staat, dessen Bestandteil er zumindest war, oder ob ein neuer Staat vorliegt und somit Staatennachfolge (Sukzession) eingetreten ist, lässt sich im Völkerrecht nicht leicht beantworten. Rest-Jugoslawien betonte lange Zeit die Identität mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. Schließlich trat der Staat Serbien und Montenegro am 1. November 2000 der UNO bei. Eine Staatennachfolge tritt ein, wenn der Vorgängerstaat zur Gänze untergeht, zum Beispiel wenn das gesamte Gebiet des Vorgängerstaates auf mehrere Nachfolgestaaten übergeht (dismembratio). Im Fall Jugoslawiens blieb zwar ein Kern des alten Staates übrig, dieser war aber bedeutend kleiner und auch bevölkerungsärmer als der Vorgängerstaat. Außerdem unterscheiden sich die Nachfolgestaaten in Sprache und Kultur vom Vorgänger. Die Bevölkerung in den sich für unabhängig erklärten ehemaligen Teilstaaten hat sich den neuen Staaten zugewandt, diese wurden auch schnell von der Mehrheit der anderen Staaten diplomatisch anerkannt. Der Unterschied zu Deutschland liegt darin, dass die Siegermächte eine Verantwortung für Gesamt-Deutschland ab 1945 anerkannten, wie dies insbesondere in Berlin deutlich wurde. Ebenso

hat sich das deutsche Volk nie in einer Volksabstimmung für eine Neugründung ausgesprochen, vielmehr enthielt die Präambel des Grundgesetzes das Wiedervereinigungsgebot, das sich 1990 erfüllte. Die Aufteilung der Staatsgewalt kam von außen, ebenso gab es eine gewisse kulturelle Identität der beiden deutschen Staaten.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erkannte in der Resolution 777, dass der frühere jugoslawische Staat nicht mehr existiere und nicht automatisch die Mitgliedschaft auf Rest-Jugoslawien übergegangen sei, vielmehr solle der neue Staat die Mitgliedschaft beantragen.

Die Vollversammlung der UN schloss sich dieser Auffassung am 22. September 1992 in der Resolution 47/1 an. Am 27. Oktober 2000 beantragte die Bundesrepublik Jugoslawien die Mitgliedschaft in der UNO, die ihr ab dem 1. November 2000 mit der Resolution 55/12 der Vollversammlung gewährt worden ist. Der Sitz wurde dann von dem Staatenbund Serbien und Montenegro wahrgenommen. Nach einer Volksabstimmung am 21. Mai 2006 erklärte der Ministerpräsident Montenegros die Unabhängigkeit seines Staates. Dem schloss sich



das Parlament von Montenegro am 3. Juni 2006 an, so dass der Staatenbund Serbien und Montenegros heute nicht mehr existiert. Am 28. Juni 2006 wurde Montenegro Mitglied der Vereinten Nationen (Resolution 60/264). Das heutige Serbien ist identisch mit Rest-Jugoslawien, aber nicht mit dem Vielvölkerstaat „Föderative Sozialistische Republik Jugoslawien“.

**Die Schlussfolgerung des Gerichts:** Im Zeitpunkt der Klageerhebung war die Bundesrepublik Jugoslawien, welche Partei der UN-Charta, des Statuts des Internationalen Gerichtshofes und der Völkermordkonvention war, erloschen, so dass dem Kläger der Weg zum IGH verschlossen war und die Klage als unzulässig abzuweisen war. Das Gericht prüft dann noch, ob eine Zuständigkeit nach Artikel 35 Absatz 2 des Statuts gegeben war, wonach die Bedingungen, unter denen Nichtmitglieder den IGH anrufen können, vom Sicherheitsrat vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen geltender Verträge zu treffen sind, d.h. eine Zuständigkeit könnte auch gegeben sein,

wenn sie in einem im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Statuts geltenden Vertrag bereits geregelt ist. Da die Völkermordkonvention erst 1950, das Statut aber schon 1945 verabschiedet worden ist, scheidet diese Möglichkeit aus; ebenso wenig hatte Rest-Jugoslawien als Nichtmitglied der UN die Unterzeichnung des Statuts begehrt.



Bild oben: Der Sitz des Internationalen Gerichtshofs ist der Friedenspalast in Den Haag.

## Wie verhält sich die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs wegen der Massaker in Srebrenica zu der Entscheidung in der Kosovo-Frage?

Der Leser der vorstehenden Ausführungen wird sich etwas wundern, wenn der Internationale Gerichtshof die Klage Jugoslawiens gegen mehrere NATO-Staaten als unzulässig abweist, weil der die Klage erhebende Staat nicht Mitglied der UNO und Unterzeichner der Völkermord-Konvention war, jedoch in dem Urteil vom 26. Februar 2007 wegen des Massakers in Srebrenica feststellt, dass das heutige Serbien wegen der Massaker gegen die Völkermord-Konvention verstoßen hat, weil es nicht ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung der Greuelthaten unternahm. Hätte nicht wegen der in der Kosovo-Entscheidung gemachten Ausführungen über die Staatennachfolge die Klage Bosniens-Herzegowinas gegen Jugoslawien ebenso als unzulässig abgewiesen werden müssen? Der Gerichtshof verneint dies und begründet dies mit dem Prinzip der „res judicata“. Bosnien-Herzegowina hatte schon am 20. März 1993 Klage gegen Jugoslawien erhoben wegen Verstößen gegen die Völkermord-Konvention. Am 27. April 1992 war bereits die Bundesrepublik Jugoslawien proklamiert worden, die erklärte, an die von Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien abgeschlossenen Verträge gebunden sein zu

wollen. Das Verfahren vor dem IGH erstreckte sich auch auf die Geschehnisse in Srebrenica im Juli 1995. Jedoch hatte der IGH schon am 11. Juli 1996 entschieden, dass seine Zuständigkeit gegeben war. Hieran fühlt sich das Gericht auch heute noch gebunden nach dem Prinzip der „res judicata“, wonach das Gericht an eine einmal ergangene Entscheidung gebunden ist, auch wenn diese vielleicht fehlerhaft gewesen ist, da dem Prinzip der Rechtssicherheit höhere Bedeutung zukommt. Zwar lässt das Statut des IGH auch die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu (Artikel 61), die Voraussetzungen hierfür sind aber nicht erfüllt, so das Gericht, das die Frage der Zulässigkeit mit einer Mehrheit von 10 zu 5 Stimmen bejahte. Im Zeitpunkt der ersten Entscheidung sei die Frage der Identität des beklagten Staates mit dem früheren Jugoslawien noch nicht eindeutig zu klären gewesen. Außerdem wies das Gericht auf die geänderte Argumentation Serbiens hin, das nach dem Beitritt zur UNO im November 2000 keine Kontinuität mit dem früheren Beklagten, Jugoslawien, behauptete, während Rest-Jugoslawien zuvor eine Identität mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

in Anspruch nahm. Übrigens gibt es auch im deutschen Prozessrecht die Möglichkeit, etwa über die Zulässigkeit einer Klage vorweg durch Zwischenurteil zu entscheiden; wenn dieses

Zwischenurteil nicht wirksam angefochten wird, erlangt es Rechtskraft und bindet die Parteien in der endgültigen Entscheidung über die Klage (§ 280 Zivilprozessordnung, formelle Rechtskraft).

### **Gutachten des Internationalen Gerichtshofs: Unabhängigkeitserklärung des Kosovos kein Verstoß gegen das Völkerrecht** Serbien beharrt auf Verbleib des Kosovos bei Serbien - Russland und Volksrepublik China akzeptieren Unabhängigkeitserklärung nicht

Am 22. Juli 2010 veröffentlichte der Internationale Gerichtshof in Den Haag ein Gutachten über die Vereinbarkeit der am 17. Februar 2008 vom Kosovo einseitig ausgesprochenen Unabhängigkeitserklärung mit dem Völkerrecht. Das Gericht gelangt mit 10:4 Stimmen zu der Auffassung, dass die Unabhängigkeitserklärung nicht dem Völkerrecht widerspricht, insbesondere nicht der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Der Gerichtshof entscheidet nicht nur über Klagen von Mitgliedsländern oder Staaten, die sich sonst dem Statut des IGH unterworfen haben, sondern äußert sich auch durch Gutachten, die von der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat nach Artikel 96 der UN-Charta angefordert werden können. Am 8. Oktober 2008 bat die UN-Generalversammlung die Richter in Den Haag um eine gutachterliche Stellungnahme, die aber kein endgültiges Urteil darstellt.

Maßgebende Kraft für die Bitte um die Anfertigung eines Gutachtens war Serbien, das die Unabhängigkeitserklärung des Kosovos nicht akzeptiert und dieses Gebiet weiterhin als Teil seines Staatsgebietes betrachtet. Nach der militärischen Intervention der NATO im März 1999 haben die Vereinten Nationen eine provisorische zivile Verwaltungsstruktur aufgebaut, die Belgrader Regierung hat heute keine Kontrolle mehr über die Region. Zu dem Einschreiten der NATO gegen Jugoslawien kam es, weil das westliche Verteidigungsbündnis die albanische Bevölkerungsmehrheit im Kosovo durch gewaltsame Unterdrückungshandlungen von Serben bzw. durch Serbien gefährdet sah. Eine Resolution über ein gemeinsames auch militärische Gewalt beinhaltendes Handeln gegen Jugoslawien kam wegen des Widerstandes Russlands und der Volksrepublik China nicht zustande. Erst nach einigen Wochen mit Luftangriffen durch NATO-Kampfflugzeuge, an denen sich auch die Bundesluftwaffe beteiligte, gab die jugoslawische Regierung nach und stimmte einer UN-Verwaltung

des Kosovos zu, an der sich nunmehr auch nicht der NATO angehörende Staaten beteiligten.

Bei der Beurteilung der Unabhängigkeitserklärung des kosovarischen Parlaments in der Hauptstadt Pristina prüfte das Gericht die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Völkerrechts, im konkreten Fall insbesondere die Vereinbarkeit mit der am 10. Juni 1999 getroffenen Resolution 1244 und mit dem verfassungsrechtlichen Rahmen („Constitutional Framework“), der aufgrund der UN-Verwaltung im Kosovo geschaffen werden sollte.



Bild oben: Ein Fahrzeug der KFOR (Kosovo Force), der von der UN aufgestellten Truppe unter Führung der NATO zum Aufbau und zum Erhalt eines sicheren Umfelds im Kosovo.

Zunächst betont der Gerichtshof das Selbstbestimmungsrecht der Völker, von dem im letzten und vorletzten Jahrhundert viele Länder Gebrauch gemacht haben. Nicht selbstregierte Territorien und Völker, die Gegenstand von Unterwerfung, fremder Vorherrschaft und Ausbeutung sind, haben das Recht zur Unabhängigkeit. Viele Staaten sind durch Ausübung dieses Rechts entstanden, man denke insbesondere an die mittel- und südamerikanischen Staaten oder die Länder Afrikas und Asiens, wengleich auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts viele ehemalige Kolonialmächte ihre

einstigen Kolonien einvernehmlich in die Unabhängigkeit entließen.

Demgegenüber steht das Prinzip der territorialen Integrität (dies gehört zu den Grundsätzen der UNO, Art. 2 UN-Charta). Jeder Staat ist verpflichtet, das Territorium eines anderen Staates zu respektieren und alles zu unterlassen, was den Gebietsbestand oder die Herrschaft dieses Staates über sein ganzes Territorium in Frage stellt.



Bild oben: Die Flagge des Kosovos zeigt das Staatsgebiet und sechs Sterne.

Der IGH weist daraufhin, dass es auch Unabhängigkeitserklärungen gegeben hat, die von der Mehrheit der Staaten oder der UNO nicht anerkannt worden sind. Hierunter zählen die einseitigen Unabhängigkeitserklärungen Süd-Rhodesiens (die Unabhängigkeitserklärung von 1965 wurde wegen des Ausschlusses von 96 % der Bevölkerung von der Selbstverwaltung nicht anerkannt), Nord-Zyperns (einseitige Unabhängigkeitserklärung von 1983 wird nur von der Türkei anerkannt), die Republik Srpska (Unabhängigkeitserklärung 1992, mit Dayton-Friedensabkommen von 1995 Teil des Staates Bosnien-Herzegowina) oder die von Biafra (Unabhängigkeitserklärung von Nigeria 1967, Wiedereingliederung nach Krieg 1970), Abchasien, Süd-Ossetien (die Unabhängigkeit beider Staaten von Georgien wird nur von wenigen Staaten anerkannt, darunter Russland), Berg-Karabach (Unabhängigkeit des zu Aserbaidschan gehörenden Gebiets wird wegen der armenischen Militärpräsenz nicht akzeptiert), Transnistrien (der östlich des Dnjepr gelegene Teil Moldawiens, wird international nicht anerkannt), die Westsahara (die ehemalige spanische Kolonie, jetzt unter marokkanischer Kontrolle) sowie die de-facto-Staaten Puntland, Galmudug und Somaliland auf dem Gebiet des Staates Somalia. Jüngstes Beispiel ist die im April 2012 von Tuareg-Rebellen

ausgerufene Unabhängigkeit Nord-Malis (Azawad). Mit Hilfe mehrerer afrikanischer und westlicher Staaten, vor allem Frankreichs, gelang es im Januar 2013 der malischen Zentralregierung, die als fundamental-islamistisch eingestufte Unabhängigkeitsbewegung aus dem größten Teil der betroffenen Region zurückzudrängen.

Aus derartigen einseitigen nicht anerkannten Unabhängigkeitserklärungen kann aber - so der IGH - nicht auf ein generelles Verbot einseitiger Unabhängigkeitserklärungen gefolgert werden. Schon gar nicht enthält das Völkerrecht ein generelles Verbot von Unabhängigkeitserklärungen.

Des Weiteren sieht der IGH keinen Verstoß gegen die UN-Resolution 1244 und gegen den verfassungsrechtlichen Rahmen („Constitutional Framework“) für eine provisorische Selbstverwaltung, beides sind Bestandteile des geltenden Völkerrechts. Ziel der genannten Resolution ist es, eine vorübergehende, legale Ordnung zu schaffen, die notwendigerweise Ausnahmecharakter haben muss. Aufgrund der Resolution wurde eine militärische Sicherheitskraft zur Schaffung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kosovo eingesetzt (KFOR) sowie eine zivile Verwaltung unter UN-Aufsicht (UNMIK = United Nations Interim Administration Mission in Kosovo). Eine der von der UNMIK getroffenen Anordnungen war die Schaffung eines verfassungsrechtlichen Rahmens für die provisorische Selbstverwaltung (Anordnung 2001/9 der UNMIK). Die Anordnungen der UNMIK wurden vom Beauftragten des Generalsekretärs der UN für den Kosovo angenommen und sind, so die Richter, ebenfalls Teil des Völkerrechts geworden. Aufgrund des „Constitutional Framework“ wurde auch die Versammlung des Kosovos („Assembly“) geschaffen.

Jedoch erkennt der IGH in der Resolution und in den auf ihr beruhenden Regelungen weder ein generelles Verbot einer Unabhängigkeitserklärung des Kosovos noch genaue Aussagen über den zukünftigen Rechtsstatus dieser Region. Resolution 1244 betont zwar die ausdrückliche Verpflichtung, die territoriale Integrität Jugoslawiens zu achten, lässt aber den zukünftigen Status Kosovos offen.

Die Verfasser der Unabhängigkeitserklärung vom



17. Februar 2008 haben, so der IGH, nicht als Teil der provisorischen Institutionen gehandelt und die Erklärung ist kein Akt, der Geltung unter dem „Constitutional Framework“ beansprucht oder tatsächlich hat. Dieses hatte keine Bindung für die Autoren der Unabhängigkeitserklärung. Insbesondere analysiert das Gericht den genauen Wortlaut der Unabhängigkeitserklärung und weist auf den einzig verbindlichen albanischen Urtext hin. Dieser ist gerade nicht im Namen der kosovarischen, durch die UN geschaffenen Versammlung proklamiert worden, sondern verwendet im Gegensatz zu den Beschlüssen der kosovarischen Versammlung die dritte Person Singular und nicht die erste Person Plural, die sonst bei Beschlüssen der Versammlung unter Geltung der UNMIK verwendet wird. Hier zeigt sich ein großer Schwachpunkt in dem Gutachten des IGH, da die kosovarische Versammlung („Assembly“) gerade unter dem Dach der UN-

Verwaltung geschaffen wurde. So sieht Kapitel 9 der UNMIK-Anordnung 2001/9 ausdrücklich die Schaffung einer kosovarischen Versammlung vor, die das höchste Vertretungs- und Gesetzgebungsorgan der provisorischen Verwaltung des Kosovos sein soll.

Die Unabhängigkeitserklärung wurde von 109 der 120 Abgeordneten der kosovarischen Versammlung angenommen, 11 Abgeordnete serbischer Herkunft boykottierten die Sitzung. In von der kosovarischen Versammlung verbreiteten englischen Übersetzungen ist im Gegensatz zur albanischen Urfassung zu lesen, dass die „Assembly“, also gerade die von der UN-Verwaltung geschaffene gesetzgebende Institution, die Unabhängigkeit beschloss bzw. die demokratisch gewählten Vertreter des kosovarischen Volkes.

#### Externe Links:

Den Text der Charta der Vereinten Nationen finden Sie im Internet unter <http://www.unric.org/de/charta>, die Website des Internationalen Gerichtshofs unter <http://www.icj-cij.org/>.

Resolutionen der Vereinten Nationen finden Sie auf dem Internetauftritt der Vereinten Nationen (<http://www.un.org>), und zwar Resolutionen der Generalversammlung in englischer Sprache unter <http://www.un.org/documents/resga.htm> und Resolutionen des Sicherheitsrates in englischer Sprache unter <http://www.un.org/documents/scres.htm>.

Eine Sammlung mit den wichtigsten völkerrechtlichen Verträgen finden Sie in der Taschenbuchausgabe „Völkerrechtliche Verträge“ im dtv (Deutscher Taschenbuch-Verlag), Band 5031, 13. Auflage 2013, 847 Seiten, ISBN 3-423-05031-4, 16,90 EUR.

Bildnachweis: Das Foto mit dem KFOR-Fahrzeug beruht auf dem Bild „MB250GD\_Wolf.jpg“ ([http://commons.wikimedia.org/wiki/File:MB250GD\\_Wolf.jpg](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:MB250GD_Wolf.jpg), Autor: Sonaz) des Dateiarchivs Wikimedia (<http://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>), das Bild steht unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 Germany-Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/de/deed.de>), anderes Foto: Public Domain/gemeinfrei.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Startseite (<http://www.janvonbroeckel.de>) und im Impressum (<http://www.janvonbroeckel.de/impressum/impressum.html>)!